

Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen ist verboten. Eine Ausnahme stellen Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge dar.

Als Wirtschaftswege werden Feld-, Wald- und Wiesenwege unabhängig von der Wegbefestigung bezeichnet, wenn sie überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben.

Jedoch werden Wirtschaftswege auch von Spaziergängern, Hundehaltern, Joggern, Reitern usw. genutzt. Nach dem Gesetz soll es auch jedem erlaubt sein, die Feld- und Waldflur auf den vorgesehenen Wegen zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr zu betreten.

Das Befahren mit Krafträdern, Mofas sowie Kraftwagen ist jedoch grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, was in der Regel durch das Verkehrszeichen 250 StVO mit dem Zusatzschild „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet wird.

Selbst wenn das entsprechende Verkehrszeichen nicht angebracht ist, gilt dennoch nach § 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes generell für alle Wirtschaftswege ein auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränktes Nutzungsrecht.